

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

I. Teil. Völkerbundssatzung (Art. 1-26)

urn:nbn:de:hbz:466:1-61248

wärtigen Vertrags die amtlichen Beziehungen der alliierten und afsoziierten Mächte zu Deutschland und dem einen oder anderen der deutschen Staaten wieder autgenommen.

I. Teil.

Völkerbundssatzung.

In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit der Nationen und zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit zwischen ihnen darauf ankommt,

gewisse Berpflichtungen einzugehen, nicht zum Kriege zu schreiten, in aller Offentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre beruhende Beziehungen zwischen den Bölkern zu pflegen,

die von nun an als Regel für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannten Vorschriften des Völkerrechts genau zu beobachten,

die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle vertragsmäßigen Verpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker gewissenhaft zu beobachten,

nehmen die hohen vertragschließenden Teile die folgende Satzung an, die den Bölkerbund stiftet.

Artifel 1.

Der Bölkerbund umfaßt als ursprüngliche Mitglieder diejenigen unterzeichnenden Mächte, deren Namen in der Anlage der gegenwärstigen Satung aufgeführt sind, sowie diejenigen gleichfalls in der Anslage bezeichneten Staaten, die der gegenwärtigen Satung ohne jeden Borbehalt durch eine im Sekretariat innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten der Satung niederzulegende Erklärung beitreten. Der Beitritt ist allen anderen Mitgliedern des Bundes mitzuteilen.

Alle sich selbst verwaltenden Staaten, Dominien oder Kolonien, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Mitglieder des Bundes werden, wenn ihrer Zulassung durch zwei Drittel der Bundesversammslung zugestimmt wird, vorausgesetzt, daß sie wirksame Sewähr für ihre Absicht geben, ernsthaft ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten, und die Bundessatzung hinsichtlich ihrer Streitkräfte und ihrer Küstungen zu Lande, zur See und in der Luft annehmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann mit einer zweijährigen Kündigungsfrist aus dem Bunde austreten, sosern es im Augenblick des Kücktritts alle seine internationalen Verpflichtungen mit Einschluß der jenigen, die sich aus den gegenwärtigen Sahungen ergeben, erfüllt hat.

Artitel 2.

Die Tätigkeit des Bundes, wie sie in der gegenwärtigen Satzung festgelegt ist, wird ausgeübt durch eine Bundesversammlung und durch einen Rat, denen ein ständiges Sekretariat zur Seite tritt.

Artifel 3.

Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus Vertretern der Bundesmitglieder.

Sie tagt in bestimmten Zeiträumen oder auch zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn die Umstände es ersordern, am Sitze des Bundes oder an einem besonders zu bezeichnenden Ort.

Die Bersammlung befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Bundes gehören oder den Frieden der Welt berühren.

Jedes Mitglied des Bundes besitzt nur eine Stimme und darf auch nicht mehr als drei Vertreter in der Versammlung haben.

Artifel 4.

Der Kat setzt sich zusammen aus Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte, sowie aus Vertretern von vier anderen Mitgliedern des Bundes. Diese vier Mitglieder des Bundes werden von der Versammlung nach freiem Ermessen und für eine von ihr beliebig zu bestimmende Zeit gewählt. Bis zu der ersten Wahl durch den Bund sind die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Griechenlands Mitglieder des Kates.

Mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung kann der Rat Mitglieder des Bundes bezeichnen, denen von da ab eine dauernde Verstretung im Rate zukommt; mit gleicher Zustimmung kann der Rat die Zahl der Mitglieder des Bundes erhöhen, die von der Versammslung zur Vertretung im Rate zu wählen sind.

Der Kat versammelt sich, sooft die Umstände es erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahre, am Sitze des Bundes oder an einem anderen dafür zu bezeichnenden Ort.

Der Rat befaßt sich mit allen Fragen, die zu der Zuständigkeit des Bundes gehören oder den Frieden der Welt berühren.

Jedes Mitglied des Bundes, das nicht im Nate vertreten ist, soll aufgefordert werden, einen Vertreter zu entsenden, wenn eine Frage auf der Tagesordnung des Nates steht, die seine Interessen besonders berührt.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied hat nur eine Stimmte und nur einen Vertreter.

Artifel 5.

Soweit nicht in der gegenwärtigen Satzung oder in den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags etwas anderes ausdrücklich be-

2 Der Friebensvertrag

ftimmt ift, werben die Entscheidungen der Bundesversammlung oder des Rates mit Einstimmigkeit der bei der Sitzung vertretenen Bundes-

mitglieder getroffen.

Alle Fragen des Verfahrens, die sich bei den Sitzungen der Bundesversammlung oder des Rates ergeben, mit Einschluß der Bezeichnung der für einzelne Punkte eingesetzten Untersuchungsausschüffe, werden durch die Versammlung oder durch den Rat geregelt und durch Stimmenmehrheit der bei der Sitzung vertretenen Bundesmitglieder entschieden.

Die erste Tagung der Versammlung und die erste Tagung des Rates wird durch ben Prasidenten der Vereinigten Staaten bon

Amerika berufen.

Artifel 6.

Das ständige Sekretariat wird am Sitze des Bundes errichtet. Es umfaßt einen Generalsekretär sowie die erforderlichen Sekretäre nebst Personal.

Der erste Generalsekretär wird in der Anlage benannt. Für die Folge wird der Generalsekretar von dem Rat mit Zustimmung der

Mehrheit der Bundesversammlung ernannt.

Die Sefretare und das Personal des Sefretariats werden bon dem Generalsekretar mit Zustimmung des Raies ernannt.

Der Generalsekretär bes Bundes nimmt als solcher an allen

Sitzungen der Berfammlung und des Rates teil.

Die Ausgaben bes Sekretariats werden von den Mitgliebern bes Bundes nach dem Verhältnis getragen, das für das Internationale Büro des Weltpostvereins besteht.

Artifel 7.

Der Sit des Bundes ift Genf.

Der Rat kann jederzeit die Errichtung an einem anderen Orte bestimmen.

Alle Umter des Bundes oder der damit zusammenhängenden Dienststellen mit Einschluß des Sefretariats find in gleicher Weise Männern und Frauen zugänglich.

Die Bertreter der Bundesmitglieder und die Beamten des Bundes genießen, solange sie sich in Ausübung ihrer Bundesfunktionen befinden, die Borrechte und die Immunität der Diplomaten.

Die bon bem Bunde oder feinen Beamten oder bei feinen Sitzungen benutten Gebäude und Grundstüde find unberletlich.

Artifel 8.

Die Mitglieder des Bundes erkennen an, daß die Aufrechterhaltung des Friedens es nötig macht, die nationalen Ruftungen auf das Min= bestmaß herabzuseten, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Durchführung der durch ein gemeinsames Handeln auferlegten internationalen Berpflichtungen bereinbar ift.

Der Rat bereitet unter Berücksichtigung ber geographischen Lage und der besonderen Umftande jedes Staates die Blane für diefe Ubruftung jum Zwed einer Prufung und Entscheidung durch die berschiedenen Regierungen bor.

Diefe Blane muffen bon neuem geprüft und (foweit erforderlich)

mindestens alle 10 Jahre revidiert werden.

Die derart festgesetzte Grenze für die Rüstungen darf nach ihrer Annahme durch die verschiedenen Regierungen nicht ohne Zustimmung des Rates überschritten werden.

Da nach Unficht der Bundesmitglieder die Privatherstellung von Munition und Kriegsgerät schweren Bedenken unterliegt, beauftragen fie den Rat, Mittel ins Auge zu faffen, wodurch den Unzuträglichkeiten einer folchen Berftellung vorgebeugt werden tann; dabei ift ben Bedürfniffen der Bundesmitglieder Rechnung zu tragen, die nicht felbst in der Lage find, die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Munition und Kriegsgerät herzustellen.

Die Bundesmitglieder berpflichten fich zum offenen und bollftändigen Austaufch aller Nachrichten über den Stand ihrer Ruftungen, über ihre Heeres=, Flotten= und Luftflottenprogramme und über die Lage ihrer Kriegsinduftrie.

Artifel 9.

Eine ständige Kommiffion wird eingerichtet, um dem Rat Gutachten über die Ausführung der Bestimmungen der Artikel 1 und 8 und überhaupt über Heeres-, Flotten- und Luftflottenfragen zu erstatten.

Artifel 10.

Die Bundesmitglieder verpflichten fich, die territoriale Unverfehrtheit und die gegenwärtige politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden Angriff von außen her zu wahren. Im Fall eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr trifft der Rat die zur Durchführung dieser Verpflichtung geeigneten Sicherheitsmagnahmen.

Artifel 11.

Es wird hierdurch ausdrücklich erklärt, daß jeder Krieg oder jede Kriegsdrohung, möge dadurch eins der Bundesmitglieder unmittelbar bedroht werden oder nicht, den ganzen Bund angeht und daß dieser alle Magregeln zur wirksamen Erhaltung des Bölkerfriedens treffen muß. In diesem Fall hat der Generalsekretär unverzüglich auf Antrag eines jeden ber Bundesmitglieder den Rat zu berufen.

1919-1932

Es wird ferner erklärt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Ausmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der die internationalen Beziehungen beeinflußt und in der Folge den Frieden oder das gute Einvernehmen unter den Nationen, von denen der Frieden abhängt, bedroben kann.

Artifel 12.

Alle Mitglieder kommen überein, alle etwa zwischen ihnen entstehenden Streitfälle, die zum Bruch führen könnten, dem Schiedsgerichtsberfahren oder einer Untersuchung durch den Rat zu unterbreiten. Sie vereinbaren ferner, in keinem Fall vor Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Fällung des Schiedsspruchs oder Erstattung des Berichts des Rates zum Kriege zu schreiten.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen soll der Schiedsspruch in einem angemessenen Zeitraum ergehen und der Bericht des Rates innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage erstattet werden, an dem er mit dem Streitfall besaßt worden ist.

Artifel 13.

Die Bundesmitglieder kommen überein, wenn sich zwischen ihnen eine Streitfrage erhebt, die zwar nach ihrer Ansicht eine schiedsgerichtsliche Lösung zuläßt, sich aber nicht in befriedigender Weise auf diplomatischem Wege regeln läßt, die gesamte Frage dem Schiedsberfahren zu überweisen.

Zu denjenigen Streitpunkten, die sich im allgemeinen für ein Schiedsversahren eignen, gehören Streitfragen, die sich auf die Ausslegung eines Vertrags, auf alle Fragen des Völkerrechts, auf alle tatsächlichen Verhältnisse, deren Eintreten den Bruch einer internationalen Verpflichtung bilden würde, oder auf Umfang und Art der Wiedergutsmachung für einen solchen Bruch beziehen.

Das Schiedsgericht, dem die Streitfrage unterbreitet wird, untersliegt der Wahl der Parteien oder der Festsetzung durch frühere Verträge.

Die Bundesmitglieder kommen überein, den erlassenen Schiedsspruch ehrlich und treu auszusühren und gegen kein Mitglied des Bundes, das sich nach ihm richtet, zum Kriege zu schreiten. Im Falle der Nicht-ausführung des Spruches schlägt der Kat die zur Sicherung seiner Durchführung geeigneten Maßnahmen vor.

Artifel 14.

Der Kat stellt einen Plan zur Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofs auf und unterbreitet ihn den Bundesmitgliedern. Dieser Gerichtshof ist zuständig für alle Streitfälle internationalen

20

Charakters, die ihm von den Parteien unterbreitet werden. Er gibt ferner Gutachten ab über jede Streitfrage oder jeden Punkt, mit dem der Rat oder die Bundesversammlung ihn besaßt.

Artitel 15.

Wenn sich zwischen den Bundesmitgliedern eine Streitfrage erhebt, die einen Bruch herbeiführen könnte, und die nach der Bestimmung des Artikels 13 nicht der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegt, so kommen die Bundesmitglieder überein, die Frage vor den Kat zu bringen. Zu diesem Zwecke genügt es, wenn eine von den Parteien dem Generalssekretär von der Streitfrage Mitteilung macht. Dieser trifft alle Maßenahmen zu einer umfassenden Untersuchung und Prüfung.

Ohne den geringsten Verzug müssen ihm die Parteien die Darlegung ihres Streitfalles mit allen bestimmten Tatsachen und Beweisstücken zustellen. Der Rat kann ihre sofortige Veröffentlichung anordnen.

Der Kat bemüht sich, die Streitfrage zu regeln. Gelingt dies, so veröffentlicht er, soweit er dies für nühlich hält, eine Darstellung des Tatbestandes, der entsprechenden Auslegungen und den Wortlaut des Ausgleichs. Kann die Streitfrage nicht ausgeglichen werden, so verssaft und veröffentlicht der Kat einen einstimmig oder mit Stimmenmehrheit zustande gekommenen Bericht, worin die Umstände der Streitsfrage sowie die von ihm als gerecht und für den Ausgleich am zwecksmäßigsten erachteten Lösungen darzulegen sind.

Jedes Bundesmitglied, das bei dem Rat vertreten ift, kann gleichsfalls eine Darstellung des Tatbestandes, der Streitfrage sowie seine eigenen Anträge veröffentlichen.

Wird der Bericht des Rates einstimmig angenommen, wobei die Stimmen der Vertreter der Parteien nicht angerechnet werden, so verspslichten sich die Bundesmitglieder, mit keiner Partei, die sich den Vorsschlägen des Berichtes fügt, Krieg zu führen.

Wird der Bericht des Rates nicht von allen Mitgliedern ansgenommen, die nicht Partei sind, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, diesenigen Mahnahmen zu treffen, die ihnen für die Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit ersorderlich erscheinen.

Wenn eine der Parteien behauptet und der Rat anerkennt, daß der Streit sich auf eine Frage bezieht, die nach dem Bölkerrecht ausschließlich dem eigenen Ermessen dieser Partei überlassen ist, so hat dies der Rat in einem Bericht festzustellen, jedoch keine Lösung vorzuschlagen.

Der Kat kann alle in diesem Artikel vorgesehenen Fälle vor die Bundesversammlung bringen. Die Versammlung muß sich gleichfalls mit der Streitfrage auf den Antrag einer der Parteien befassen; der Anstrag muß binnen 14 Tagen gestellt werden, nachdem die Streitfrage dem Rate unterbreitet worden ist.

In allen Fällen, die der Versammlung unterbreitet werden, finden die Bestimmungen dieses Artisels und des Artisels 12 über die Tätigkeit und die Machtbesugnis des Kates entsprechende Anwendung. Es besteht Einberständnis darüber, daß ein Bericht, der von der Versammlung mit Zustimmung der im Kate vertretenen Bundesmitglieder und der Wehrheit der anderen Bundesmitglieder mit Ausnahme der Vertreter der Parteien abgesaßt worden ist, dieselbe Bedeutung hat wie ein Bericht des Kates, dem alle Mitglieder, mit Ausnahme der Vertreter der Parteien, zustimmen.

Artitel 16.

Wenn ein Bundesmitglied unter Verletzung der durch die Artikel 12, 13 oder 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege schreitet, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine kriegerische Handlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich mit ihm alle Handels- und sinanziellen Beziehungen abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Angehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu verbieten und alle sinanziellen, Handels- oder persönlichen Verbindungen zwischen den Angehörigen dieses Staates und denzenigen jedes anderen Staates abzubrechen, gleichbiel, ob er dem Bunde angehört oder nicht.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen besteiligten Staaten vorzuschlagen, mit welchen Land-, Sees oder Luftsstreitkräften die Mitglieder des Bundes für ihr Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen haben, die zur Wahrung der Bundespflichten bestimmt ist.

Die Bundesmitglieder kommen ferner überein, sich bei der Ausführung der auf Grund dieses Artikels zu ergreisenden wirtschaftlichen und sinanziellen Waßnahmen wechselseitig zu unterstützen, um die daraus etwa entstehenden Berluste und Unzuträglichkeiten auf das Mindestmaß zu beschränken. Sie unterstützen sich ferner gegenseitig, um den von dem vertragsbrüchigen Staat gegen einen von ihnen gerichteten besonderen Waßnahmen entgegenzutreten. Sie veranlassen das Erforderliche, um den Streitkrästen sedes Bundesmitglieds, die zum Schutz der Bundespflichten zusammenwirken, den Durchzug durch ihr Gebiet zu erleichtern.

Jedes Bundesmitglied, das sich der Verletzung einer aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtung schuldig macht, kann von dem Bunde ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder.

Artitel 17.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied des Bundes und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, von denen keiner Mitglied des

Bundes ist, soll der Staat oder die Staaten, die dem Bunde nicht angehören, aufgefordert werden, zur Beilegung des Streitfalles sich den Berpflichtungen zu unterziehen, die den Bundesmitgliedern obliegen, und zwar unter Bedingungen, die der Kat für angemessen erachtet. Wird diese Aufsorderung angenommen, so finden die Artikel 12 bis 16 mit den dom Kate für erforderlich erachteten Anderungen Anwendung.

Sofort nach der Absendung dieser Aufforderung tritt der Kat in die Prüfung der näheren Umstände des Streitfalles ein und macht die dafür am besten und wirksamsten erscheinenden Vorschläge.

Lehnt der Staat, an den die Aufforderung gerichtet wird, es ab, zum Zwecke der Beilegung des Streitfalls sich den Verpflichtungen der Bundesmitglieder zu unterziehen, und schreitet er gegen ein Bundesmitglied zum Kriege, so sinden die Bestimmungen des Artikels 16 auf ihn Anwendung.

Weigern sich beide Parteien, an die die Aufforderung gerichtet ist, sich den Verpflichtungen eines Bundesmitglieds zum Zwecke der Beislegung des Streitfalles zu unterziehen, so kann der Rat alle Maßnahmen treffen und alle Vorschläge machen, die zur Verhütung von Feindseligskeiten und zur Beilegung des Streites geeignet sind.

Artifel 18.

Alle Verträge oder internationalen Vereinbarungen, die in Zukunft von einem Bundesmitglied geschlossen werden, sind unverzüglich von dem Sekretariat einzutragen und sobald als möglich zu veröffentlichen. Kein solcher Vertrag oder keine solche internationale Abmachung ist verbindlich, bevor die Eintragung erfolgt ist.

Artifel 19.

Die Versammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder auffordern, Berträge, deren Anwendung nicht mehr in Frage kommt, sowie internationale Verhältnisse, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte, einer Nachprüfung zu unterziehen.

Artitel 20.

Die Bundesmitglieder erkennen jeder für sein Teil an, daß die gegenwärtige Satung alle gegenseitigen Verpflichtungen oder Verständisgungen aushebt, die mit den in ihr enthaltenen Vestimmungen unvereinsbar sind; sie verpflichten sich seierlich, in Zukunft keine solchen Verträge mehr zu schließen.

Hat ein Mitglied vor seinem Eintritt in den Bund Verpflichtungen übernommen, die mit den Bestimmungen der Satzung unvereindar sind, so muß es sosort das Ersorderliche veranlassen, um sich von diesen Verpflichtungen zu befreien.

Artitel 21.

Internationale Vereinbarungen, wie Schiedsgerichtsverträge, und Verständigungen über bestimmte Gebiete, wie die Monroe-Doktrin, die der Aufrechterhaltung des Friedens dienen, werden nicht als unvereinbar mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Satzung betrachtet.

Artifel 22.

Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souderänität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, und die von Bölkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Verhältnissen der modernen Welt selbst zu leiten, sinden nachstehende Grundsätze Anwendung. Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Bölker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es erscheint zweckmäßig, in diese Satzung Sicherheiten für die Ersüllung dieser Aufgabe aufzunehmen.

Der beste Weg, diesen Grundsatz praktisch zu verwirklichen, ist die Abertragung der Bormundschaft über diese Bölker an die sortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilssmittel, ihrer Ersahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande und bereit sind, eine solche Berantwortung auf sich zu nehmen: diese Bormundschaft hätten sie als Mandatare des Bundes und in dessen Namen zu führen.

Die Art des Mandates muß sich nach dem Maße der Entwicklung des Volkes, der geographischen Lage seines Gebiets, seinen wirtschaftslichen Bedingungen und nach allen sonstigen entsprechenden Umständen richten.

Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum Türkischen Reiche gehörten, haben einen solchen Grad der Entwicklung erreicht, daß ihr Dasein als unabhängige Nationen vorläusig anerkannt werden kann, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihrer Verwaltung dis zu dem Zeitpunkt zur Seite stehen, wo sie imstande sind, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Mandatars sind die Wünsche dieser Gemeinwesen in erster Linie zu berücksichtigen.

Der Grad der Entwicklung, in dem sich andere Völker, insbesondere diejenigen Mittelafrikas, befinden, erfordert, daß der Mandatar dort die Verwaltung des Gebiets unter Bedingungen übernimmt, die das Aushören von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Wassen- und Alkoholhandel, gewährleisten und zugleich die Freiheit des Gewissens und der Religion verbürgen, ohne andere als die durch die Aufrechterhaltung der öffent- lichen Ordnung und Sittlichkeit gebotenen Einschränkungen. Dabei ist die Errichtung von Festungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten, sowie die militärische Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht für Polizeidienste oder für die Verteidigung des Gebiets erforderlich

ist, zu verbieten. Auch sind den anderen Mitgliedern des Bundes gleiche Möglichkeiten für Handel und Gewerbe zu gewährleisten.

Endlich gibt es Gebiete, wie das südwestliche Afrika und gewisse Inseln im australischen Stillen Dzean, die infolge der geringen Dichtigsteit ihrer Bevölkerung, ihrer beschränkten Ausdehnung, ihrer Entsernung von den Mittelpunkten der Zivilisation und ihres geographischen Zusammenhangs mit den beauftragten Staaten oder infolge anderer Umstände am besten nach den Gesetzen des Mandatars und als integrierender Bestandteil dieses Staates, vorbehaltlich der vorstehend im Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehenen Schuhmaßnahmen, verwaltet werden.

In allen Fällen hat der Mandatar dem Rat einen jährlichen Bericht über die seiner Fürsorge übertragenen Gebiete vorzulegen.

Wenn der Umfang an Machtbefugnis, Aufsicht oder Verwaltung, der dem Mandatar zusteht, nicht Gegenstand eines früheren übereinkommens zwischen den Bundesmitgliedern bildet, wird darüber von dem Kat besondere Bestimmung getroffen.

Eine ständige Kommission erhält die Aufgabe, die Jahresberichte der Mandatare entgegenzunehmen und zu prüsen, sowie dem Kate in allen bei der Ausführung der Mandatsverpflichtungen angehenden Fragen sein Sutachten zu erstatten.

Artifel 23.

Unter Borbehalt und in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtig bestehenden oder in Zukunft zu schließenden internationalen Bereinbarungen werden die Bundesmitglieder

- a) sich bemühen, für Männer, Frauen und Kinder in ihren eigenen Gebieten sowie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels= und Gewerbebeziehungen erstrecken, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen herzustellen und aufrechtzuerhalten, auch zu diesem Zweck die erforderlichen internationalen Organisfationen einzurichten und zu unterhalten;
- b) der eingeborenen Bebölkerung der ihrer Berwaltung anvertrauten Gebiete eine angemessene Behandlung gewährleisten;
- c) dem Bunde die allgemeine Überwachung der Verträge über den Mädchen= und Kinderhandel sowie über den Handel mit Opium und anderen schädlichen Waren übertragen;
- d) dem Bunde die allgemeine Überwachung des Waffen= und Munitionshandels mit denjenigen Ländern übertragen, wo die Überwachung dieses Handels im allgemeinen Interesse ers forderlich ist;

- e) die notwendigen Bestimmungen treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchsuhr sowie eine angemessene Behandlung des Handels aller Bundesmitglieder zu sichern und aufrechtzuerhalten, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Bedürsnisse der im Kriege 1914 bis 1918 verwüsteten Gegenden;
- f) internationale Magnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten treffen.

Artifel 24.

Alle bereits früher durch Kollektivverträge errichteten internationalen Büros treten, vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien, unter die Leitung des Bundes. Alle sonstigen internationalen Büros und alle Kommissionen zur Regelung von Angelegenheiten internationalen Interesses, die künftig geschaffen werden, werden der Autorität des Bundes unterstellt sein.

Für alle Fragen von internationalem Interesse, die durch allgemeine Verträge geregelt, aber nicht der Überwachung durch internationale Kommissionen oder Büros unterworsen sind, hat das Bundessekretariat auf Verlangen der Vertragsparteien und mit Zustimmung des Rates alle geeigneten Nachrichten zu sammeln und zu verteilen, sowie dabei jede erforderliche oder erwünschte Unterstützung zu gewähren.

Der Rat kann entscheiden, daß die Ausgaben der Büros ober Kommissionen, die unter die Leitung des Bundes treten, in die Ausgaben des Sekretariats einbezogen werden.

Artifel 25.

Die Bundesmitglieder verhflichten sich, die Einrichtung und das Zusammenarbeiten gebührend autorisierter freiwilliger nationaler Rote-Kreuz-Organisationen, welche die Verbesserung der Gesundheit, die Vorbeugung von Krankheiten und die Linderung der Leiden der Welt zur Aufgabe haben, anzuregen und zu fördern.

Artifel 26.

Abänderungen der vorliegenden Satzung treten in Kraft, nachdem sie von den Bundesmitgliedern, aus deren Vertretern der Kat besteht, und der Mehrheit derjenigen Mitglieder, deren Vertreter die Versamm-lung bilden, ratisiziert worden sind.

Jedem Bundesmitglied steht es frei, Abanderungen der Satzung abzulehnen; in diesem Falle hört seine Zugehörigkeit zum Bunde auf.

Unlage.

I. Ursprüngliche Mitglieder des Bölkerbundes, die den Friedensbertrag unterzeichnet haben:

Bereinigte Staaten Cuba, Panama, Ecuador, Peru, von Amerika, Frankreich, Polen, Belgien. Griechenland, Portugal, Bolivien, Rumänien, Guatemala, Brafilien, Haiti, der Serbisch-kroatisch= Britisches Reich, flowenische Staat, Hedschas, Canada, Honduras, Siam, Auftralien, Italien, Tichechoflowatei, Südafrika, Japan, Neufeeland, Uruguah. Indien, Liberia, Nicaragua, China,

Staaten, die zum Beitritt eingeladen find:

Argentinien, Norwegen, Schweiz, Chile, Paraguah, Spanien, Dänemark, Persien, Benezuela. Kolumbien, Salvador, Niederlande, Schweden,

II. Erster Generalsekretär des Bölkerbundes: Der ehrenwerte Sir James Eric Drummond, R. C. M. G., C. B.

II. Teil

Grenzen Deutschlands.

Artifel 27.

Die Grenzen Deutschlands werden folgendermaßen festgelegt:

1. Mit Belgien:

Bon dem Treffpunkt der drei Grenzen Belgiens, Hollands und

Deutschlands in füdlicher Richtung:

die Nordostgrenze des ehemaligen Gebietes von Neutral-Moresnet, dann die Ostgrenze des Kreises Eupen, dann die Grenze zwischen Belgien und dem Kreis Montjoie, dann die Nordost- und Ostgrenze des Kreises Malmedy bis zum Treffpunkt mit der Grenze von Luxemburg.

2. Mit Luxemburg:

Die Grenze vom 3. August 1914 bis zu deren Schnittpunkt mit der französischen Grenze vom 18. Juli 1870.